



Faktenblatt 4

Bundesgesetz zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)

Dienstleistungen

Das BehiG will gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Dienstleistungen der Gemeinwesen und konzessionierter Unternehmen sowie öffentlich angebotene Dienstleistungen Privater ohne Benachteiligungen in Anspruch nehmen können.

Dienstleistungen im Sinn des BehiG sind zum Beispiel für die Öffentlichkeit bestimmte Angebote des Staates und so unterschiedliche Leistungen wie die Angebote von Restaurants, Hotels oder Kongresszentren, Fahrzeugvermietungen oder Versicherungsgesellschaften, therapeutische Praxen oder das Internet.

Das BehiG unterscheidet zwischen staatlichen und privaten Dienstleistungen.

Wenn der Staat Dienstleistungen anbietet:

Bund, Kantone und Gemeinden haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Pflicht, ihre Dienstleistungen für die Öffentlichkeit (Kundenkontakt, Informationsveranstaltungen, Formulare, Internetangebote, öffentliche Museen und Bibliotheken) so anzubieten, dass sie von Menschen mit Behinderungen zu den gleichen Konditionen wie von Bürgerinnen und Bürgern ohne Behinderungen in Anspruch genommen werden können.

Wenn die zuständige Behörde die erforderliche Anpassung nicht vornimmt, kann die betroffene Person bei der zuständigen Behörde die Beseitigung der Benachteiligung verlangen.

„Ich bin gehörlos und beziehe zurzeit Sozialhilfe. Wenn ich mich mit der Person treffe, die für mein Dossier zuständig ist, wird eine Gebärdensprachdolmetscherin zugezogen. Die Kosten übernimmt die Behörde, denn das BehiG verlangt, dass der Staat für die Massnahmen aufkommt, die es braucht, damit sie von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden könne.“

Camille, 55 Jahre, Coiffeuse, gehörlos.

Wenn Private Dienstleistungen öffentlich anbieten:

Private, die Dienstleistungen anbieten, dürfen Menschen mit Behinderungen nicht Behinderung diskriminieren. Eine Diskriminierung gemäss BehiG liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen besonders krass unterschiedlich und benachteiligend behandelt werden mit dem Ziel oder der Folge, sie herabzuwürdigen oder auszugrenzen.

Wenn eine Person mit Behinderung diskriminiert wird, kann sie beim Gericht eine Entschädigung bis zu Fr. 5000.- beantragen. Behindertenorganisationen können die Feststellung einer Diskriminierung verlangen.

Im Gegensatz zum Staat sind private Dienstleistungsanbieter nicht gezwungen, ihre Leistungen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen anzupassen. Ein Restaurant z.B. ist nicht verpflichtet, die Speisekarte in Braille anzubieten, und das BehiG verlangt auch nicht, dass dessen Internetangebot barrierefrei zugänglich ist.

„Am Samstagabend war ich mit Freunden auswärts essen. Da ich keine Arme habe, esse ich mit den Füßen. Der Geschäftsführer hat sich geweigert, mich zu bedienen, da ich die anderen Gäste stören würde. Sein Verhalten ist diskriminierend im Sinn des BehiG.“

Alexander, 25 Jahre, Student, ohne Arme